

Nr.: 056-XVI./2019

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	17.07.2019
■ Fachbereich	Jugend & Familie	
■ Verfasser/-in	Weber, Dieter	
■ Telefon	07621 410-5280	

Beratungsfolge	Status	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	18.09.2019
Kreistag	öffentlich	23.10.2019

Tagesordnungspunkt

Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege - Anpassung der Kostenbeitragstabellen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt den Nachtrag zur Satzung des Landkreises Lörrach zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege sowie die überarbeitete Kostenbeitragstabelle (s. Anlagen 2 und 3).

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	7	Jugend & Familie
Produktgruppe	36.50	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
Produkt(e)	36.50.02	Förderung/Vermittlung in Tagespflege
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Kinder und Jugendliche wachsen in der Herkunftsfamilie gesund und sicher auf
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Im Jahr 2019 sollen ca. 300 Betreuungsplätze durch Kindertagespflege (KTP) abgedeckt werden
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Anzahl der Tagespflegeverhältnisse

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

im Ergebnishaushalt Aufwand Ertrag einmalig in wiederkehrend

im Finanzhaushalt Investitions-kosten brutto Zuschüsse u. ä. Investitions-kosten LK netto zeitliche Umsetzung
€ € €

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Bedarf	Erträge		2.994.025				
	Personalaufwand						
	Sachaufwand		3.014.771				
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge	2,5	2.662.300	3.026.700	3.368.300	3.368.300	3.368.300
	Personalaufwand						
	Sachaufwand		3.278.500	3.744.200	3.910.300	4.120.800	4.211.000
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Die Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege erfolgt im Landkreis Lörrach seit 2012 nach der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege. Die Höhe der Kostenbeteiligung orientiert sich an den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in den Kindergärten, die regelmäßig fortgeschrieben werden. Die Empfehlungen für das Kindergartenjahr 2019/2020 wurde durch Rundschreiben des Landkreistages vom 27.05.2019 den Landkreisen bekannt gegeben. Die entsprechende Anpassung ist deshalb zum 01.11.2019 vorzunehmen.

1. Änderung der Kostenbeitragstabellen als Anlage der Satzung

Höhe der Kostenbeiträge

Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich grundsätzlich nach der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl aller im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tagespflege oder Wochenpflege, mit einbezogen.

1.1 Kostenbeitragstabelle für unter 3-jährige Kinder

Im gemeinsamen Rundschreiben von Landkreistag, Städtetag und Kommunalverband für Jugend und Soziales vom 05.04.2012 wurde eine Harmonisierung der Kostenbeteiligung der Eltern für betreute Kinder in der Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen empfohlen.

Dies bedeutet für die Kostenbeiträge der Eltern in der Kindertagespflege für unter 3-jährige Kinder eine Orientierung an der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in der jeweils geltenden Fassung.

Aufgrund der Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020 war die bisherige Kostenbeitragstabelle für die unter 3-jährigen Kinder entsprechend zu ändern.

Es ergeben sich dadurch Erhöhungen bei den Kostenbeiträgen (s. Anlage 3). Die bisherige Tabelle für das Kindergartenjahr 2018/2019 ist zum Vergleich (s. Anlage 1) beigefügt.

1.2 Kostenbeitragstabelle für über 3-jährige Kinder

Für Kinder über drei Jahren wurden die Kostenbeiträge auf Grundlage der tatsächlich anfallenden laufenden Geldleistungen jeweils am unteren Ende der Betreuungsstufen (tägliche Betreuungszeit), berechnet (siehe § 3 Abs. 4 der Satzung).

Die vom Fachbereich Jugend & Familie überarbeiteten Kostenbeitragstabellen sind durch den Kreistag zu beschließen. Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus der Landkreisordnung (§ 34 Absatz 2 Ziffer 3 und Ziffer 13).

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin Soziales & Jugend

■ Anlagen:

1. Kostenbeitragstabelle ab 2018/19
2. Nachtrag zur Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege
3. Kostenbeitragstabelle ab 01.11.2019